



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

§. VI. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-Landen, sonderlich in Schlesien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.  
Sept.

pflegen, darauß an die Königlich Ober-Amts-Räthe in Schlesien, ein sonderliches Bedencken begehret, ob nach Ableiben Herzog Carl Friedrichs zu Delf, als letztern Männiglichen Erben von Hause Münsterberg, solches nicht pro feudo aperto & masculino, ungehindert obgesetzter Clausul de facultate alienandi, zu halten sey? und auf solches Consilium obgedachter Herren Ober-Amts-Räthe, ist noch keine Resolution erfolget; Hiesigen Orts hat man nothwendige Documenta albereit produciret, und Jus quæsitum, ob GOTTE will, gnugsahm gegründet ic.

1647.  
Sept.

## §. VI.

Von dem Ev-angelischen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-

Was vor Desideria in puncto Amnestiæ, Restitutionis, & Justitiæ, dann in puncto Religionis & Autonomiæ die exulirende Stände aus Böhmen, Schlesien, Mähren, und Des-

sterreich angebracht, ist ab den Memorialen sub N. I. & II. cum Adjunctis, desgleichen aus der besondern Deduction sub N. III. zu vernehmen.

Landen, son-derlich in Schlesien.

## N. I.

Diſtat. Osnabr. An. 1647. d. 13. Sept.  
sub Director. Magdeb.

Desideria der Exulirenden Stände aus den Kayserlichen Erb-Landen, in puncto Religionis, Restitutionis, &c.

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblicher Evangelischer Chur-Fürsten und Stände, hoch-ansehnliche, fürtreffliche Herren Abgesandte, ic.

N. I. Memoriale der Exulanten aus den Kayserlichen Erb-Landen.

Demnach man unlängst den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris die auf beykommende Maasse abgefassete Desideria der exulirenden Stände aus Böhmen, Schlesien, Mähren und Desierreich zu übergeben Anlaß bekommen; so hat man dieselbe auch den Evangelischen hochlöblichen Ständen und deren fürtrefflichen Herren Abgesandten hiemit gebührend fürtragen und omni meliori modo recommendiren wollen: Wie man denn noch ferner mit einem hierzu gehdrigen ausführlichen Memorial erster Tage gebührend einzukommen, und der Sache Nothdurfft beweglich fürzustellen, sonst aber Hoch-wol ehrengedachte Herren Abgesandten zu aller gehorsamer äusserst möglicher Dienst-Bezeigung erbdig ist. Osnabrück den 6. Septembr. Anno 1647.

## I.

In puncto Amnestiæ, Restitutionis & Justitiæ.

Inprimis Regni Bohemiae, Silesiæ, Moraviæ, omniumque Domus Austriacæ Provinciarum Hæreditariarum Augustanæ Confessioni addicti Status, Subditi, Incolæ & Exules, ut & Creditores, eorumve Hæredes, aut Successores, vel quovis nomine eam ab ipsis habentes, vigore dictæ Amnestiæ generalis, pristinae conditioni, bonisque tam Feudalibus ac Sub-Feudalibus quam Alodialibus, fidei commissis aut quibuscunque aliis, quæ ante primos istos motus possederunt, absque mora & plenarie restituantur; quin & Jura, Privilegia, nomina & actiones, quæ tunc habuerunt aut nacti fuerunt, salva iisdem integraque manean, nec quisquam per Rescripta moratoria, generalia vel specialia, Decreta, Commissiones aliave quavis ratione gravetur aut impediarur; multo minus ad Tractatus particulares & transactiones, quocunque modo adigatur; sed jus potius & justitia cuivis, per pares ab utraque Religione omnique exceptione majores Judices aut Commissarios, secundum antiquas patriæ leges & constitutiones, citra respectum æquabiliter admini-



1647.  
Sept.

stretur, & quicquid tunc temporis vel liquidum & confessum, vel adjudicatum aut alias extra controversiam positum fuerit, quam primum expediat, reique iudicatae executio sine mora tribuatur, non statim de praeterito, sed irritis & invalidis, quibuscunque in damnum aut praerudicium Evangelicorum latis aut promulgatis Proscriptionibus, Confiscationibus, Sententiis, Rebus Judicatis, Executionibus, Edictis, Decretis, Rescriptis, Commissionibus, indeve secutis, enormi laesioni obnoxii minusve voluntariis Contractibus aut Transactionibus: Modernorum tamen possessorum ac ditionum exceptionibus, aliisve emergentibus difficultatibus, itidem post factam in pristinum statum restitutionem, ad justum examen remittendis &c.

1647.  
Sept.

2.  
In puncto Religionis & Autonomiae.

Silesii etiam Principes, Statusque Evangelici, unã cum Ducatibus & Ditionibus Camerae Regiae applicatis, ipsorumque omnium Subditis &c. (*Prout hic §. aliquando a Dominis Evangelicis exhibitus, typisque publicis exscriptus est.*)

In Regno item Bohemiae, Marchionatu Moraviae, omnibusque Domus Austriae Provinciis Haereditariis, recipiant Augustanae Confessionis additi Tempia, Consistoria, Academiam Carolinam, Scholas, Hospitalia, Prochotrophia, Orphanotrophia, aliaque pia loca & Foundationes, cum suis proventibus, pertinentiis, & publico Religionis Exercitio, sicut ea omnia & singula Literis Majestaticis, aliisque Pactis & Privilegiis, magnoque impendio acquisiverunt & habuerunt: Remotis itidem ubicunque locorum noviter introductis Iesuitarum aut aliis quibuscunque Ordinibus. Praecipue vero divinitus concessa conscientiae libertas, cum reliquis Iuribus ac Beneficiis, dictis imprimis Concessionibus, Pactis & Privilegiis, ut praecedenti Articulo comprehensis, inviolabiliter cuivis servetur: Nec quisquam posthac, ob Religionem Augustanae Confessionis comprehensam, loco, bonis, aut dignitatibus e dere cogatur, aut excludatur, vel ullo imposturum modo turbetur, aut affligatur; eiectione vero plene restituantur; Constituta deinceps in transgressores luculenta poena, sine ullo personarum respectu exequenda.

Vel ita.

In Regno Bohemiae, Moraviae, Silesiae omnibusque Domus Austriae Provinciis Haereditariis, statibus, subditis, incolis & exulibus, cujuscunque conditionis, publicum Augustanae Confessionis Exercitium, vigore Literarum Majestaticarum aliorumque Pactorum & Privilegiorum sancitum, cum iis, quae antehac possederunt, Templis, Consistoriis, Academia Carolina, Scholis, Xenodochiis, Prochotrophis, Orphanotrophis, aliisque piis locis & foundationibus, eorumque redditibus & pertinentiis, remotis etiam ubicunque locorum noviter introductis Iesuitarum aut aliis quibuscunque Ordinibus, restituatur, nec ullo imposturum modo turbentur aut affligantur; Constituta in transgressores luculenta poena, sine ullo personarum respectu exequenda: omnesque adeo dicti Regni & Provinciarum status, subditi, incolae & haecenus exules eadem fruantur inviolabiliter conscientiae libertate, ceterisque iuribus & beneficiis, dictis praecipue Concessionibus, Pactis & Privilegiis, ut & praecedenti Articulo comprehensis.

N. II.

*Præs. Osnabr. d. 12. Sept. & Dieß.  
d. 13. ejusd. An. 1647. sub Dir.  
Magdeb.*

Der Böheimischen Exulanten Memoriale in eadem Causa.

Derer sämtlichen höchstbbllichsten Evangelischen Chur-Fürsten und Stände  
Fünffter Theil. Haa hoch-



1647.  
Septe.hochansehnliche fürtreffliche Herren Gesandten; Hoch. Edle Gebohrne, Ge- 1647.  
strenge, Weise auch ic. vielgeehrte Herren und mächtige Patronen. Sept.N. II.  
Anderweites  
Memoriale  
der Böhmischen  
Exulanten.

Es wird denen selbst noch in sicherem Andencken beruhen, was bey ihnen zeit wäh-  
render Friedens-Handlung, im Nahmen und von wegen der armen Evangelischen  
exulirenden Stände und Unterthanen aus dem Königreich Böhmen und incorpo-  
rirten Provinzien, wie imgleichen aus den Oesterreichischen Erb-Landen, beydes  
mündlich und dann auch vermittelst ein und anderer beweglichen Motiven, Memo-  
rialen und dergleichen Schrifften, vor- und angebracht worden, und worauf insonder-  
heit dero haupt-desideria tam in Politicis quam præcipue in Ecclesiasticis, be-  
standen.

Ob nun zwar kurz verrückter Zeit bey letzter Münsterischen Versammlung, die  
damahligen Incidentien und derer Catholischen dahero desto mehr geschöpffte unbe-  
wegliche Opiniarität, wie nicht minder Ihro Excellenz des Herrn Grafen von  
Trautmannsdorff darauf erfolgte Abreise, auch die aller beständigsten Gemüther zum  
theil in ziemliche Perplexität gesehet und dergestalt bewogen, daß man, aus trefflicher  
Begierde des Friedens (welcher in diesem streitigen Punct noch scheinete seine grös-  
ste Verhinderung zu haben) fast einen höchst nachtheiligen Schluß und unerwartliches  
Præjudiz aller Evangelischer Religions-Bedrängten, beküebet hätte: so hat jedoch  
Gottes weisliche Direction (welcher sein Wort und seine Sache selbst scheinbarlich,  
über und wider aller Menschen Gedancken, fortreibt) und derer Catholischen alzu-  
harte Gegen-Bezeugung sich ins Mittel gesetzt, und die wüthliche Wölffung selbiger  
Conferentien verhindert und aufgehåten. Es wollen aber nimmehr, in Erwegung  
erst angevegter allgewaltigen Direction und wunderbaren Schickung Gottes, auch  
in Betrachtung, daß denen Emigranten anders nicht, als per remedium univer-  
salis Restitutionis würcklich mit Bestand und erfreulichem Genieß verhoffen werden  
kan, die Interessenten der zuverlässigen Hoffnung leben, es werden der Evangeli-  
schen hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände hochansehnliche Herren Abgesandte, ih-  
rem beywohnenden hohen Verstandnach, zeithero dem Werke reiflicher nachgefons-  
nen und aus beständigem rechtschaffenen Religions-Eyffer, mit einmüthiger Zusam-  
mensetzung, (deren wir ein grosses Exempel an Unserm Gegentheil spüren) ent-  
schlossen, auch sowohl zu Folge der hiebevorn zu Franckfurth von gesamten Evangeli-  
schen Ständen ertheilten und (so viel zwar nur die Böhmisches anbelanget, weil man  
von denen übrigen noch weiter Nachricht erwarten thut) sub N. 1. Copeylich ange-  
fügten tapfern Resolution, als auch auf seithero, zumahl gegen angehende und bey  
noch währenden Friedens-Tractaten an ein und andern höchst- und hohen Orten viel-  
fältig eingewendetes unterthänigstes und unterthäniges Suchen, Flehen und Bitten,  
von ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch gnädigen Herren und  
Obern (wie man dessen zum Theil gute Nachricht hat) dahin gnädigst, gnädig und  
groszgünstig instruiert und befehliget seyn, ihrer erst gefassten Meynung und oft  
wiederholeren schriftlichen Declaration, welche angerogte generalem Restitutio-  
nem ihrer bedrängten und verjagten Glaubens-Genossen erfordert, in allen dero-  
selben anstellenden Consiliis nachzukommen. Wohin sie noch mehr erwegen kan,  
der Catholischer harter Religions-Eyffer, da sie doch von Nechtmäßigkeit ihres Glauf-  
bens nicht mehr als die Opinion haben: gestaltsam etliche dero selben nicht unklähr-  
lich zu verstehen geben, es wolle ihrem Gewissen schwer fallen, etwas von Geistlichen  
Gütern zu überlassen, dannenhero ja, in Wahrheit, viel schwerlicher auf unsern Theil  
zu entschuldigen, oder im Gewissen zu verantworten seyn woltte, in einem so herrlichem  
und hiebevorn von GOTT, nebst andern weltlichen oder zeitlichen Flohr und Wohl-  
stand (wie aus beygefügtem kurzen Extract N. 2. in etwas zu ersehen und abzuneh-  
men) auch mit dem allein seligmachenden Wort Gottes reichlich gesegneten König-  
reich, so wohl andern nicht minder ansehnlichen volkreichen und gleichfalls weit über  
Menschen Gedenden, bis zu der vorgangenen Turbation, mehrentheils mit Evan-  
gelischen besetzten Provinzien, so viel hundert, ja tausend Kirchen, Schulen und des-  
glei-



1647.  
Sept.

gleichem, nebst dem hiebevorn gehabten, mit Verschickung vieler Millionen und Darstreckung Guts und Bluts theuer erworbenen, stattlich bekräftigten und ruh'glick besessenen Exercitio Religionis publico, nicht ohne besorgliche Desperation und Seelen-Gefahr unzählig viel vornehmer und ehrl'cher Leute (welche noch einzig jehunder von der Hoffnung hiesiger Friedens-Tractaten, und der zu allen Evangelischen Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen geschöpffeten unterthänigsten guten Confidenz, erhalten werden) hinzugeben: und über diß dennoch zu besorgen, so man gleich, über dieser seits habende bessere Zuversicht, in diesem Punct etwas nachtheiliges der wiederigen Parthey verstaten wollte, daß doch der schwehre Stein des hoch-erwünschteren Friedens dadurch noch nicht erhoben, oder dessen entgegen stehende Difficultäten alle erörtert, noch ein beständiger Grund desselben geleyet seyn würde; wiewohl man sich in dieser Vermuthung am glückseligsten schäzet, wann bey dem eventu sich ein anders und bessers befinden möchte.

1647.  
Sept.

Solchem allen nach und weil dieses nicht allein irdische zeitliche Güter, oder nur den Statum Politicum, sondern zuserst Gottes Ehre und Lehre, auch so viel Millionen Seelen zeitliche und ewige Wohlfarth anbetrifft: der auch, wann nicht dieselbe seine Ehre und Aufnehmung seines Worts und der Christlichen Kirchen in allen andern consiliis & actionibus Politicis, pro unico præcipuo & immobili fundamento gesetzt wird, darzu schwerlich seine Gnade und Segen, glücklichen Fortgang und beständiges Gedenken geben kan oder wird, zu geschweigen, daß auch nur politischer Weise darvon zu reden, kein beständiger, allgemeiner erfreulicher Friede, Ruhe und Wohlstand zu hoffen, wann nicht durch Begütigung allerseits Gemüther, die Wurzel dieses leidigen, Blut-treffenden Krieges aus dem Grund ausgeräutet, sondern durch Hindansetzung so vieler bedrängter, gleichsam das Feuer in der Aschen gelassen werden wollte: welches, so es Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Kayser und Herrn, allerunterthänigst und beweglichst repräsentiret werden möchte, lebet man der allerunterthänigsten getrübeten Zuversicht, Sie würden sich selbst überwinden und in dasjenige, was nicht allein an ihme selbst Christlich, billig und Derohöchstseligster glorwürdigster Vorfahren ertheiltem Majestät-Brief und anderen Concessionibus, Capitulationibus, Pactis & Privilegiis gemäß ist, sondern auch zu Erlangung des allerseits einmüthig-fürgesetzten Scopis, eines wahren, aufrichtigen, allgemeinen und beständigen Friedens, gereicht, allergnädigst condescendiren.

Gelanget an vorhoch- und wohlgedachte Herren Abgesandten an statt und vorhero höchst- und hohen Herren Principalen, auch großgünstigen Herren und Obern, obbemeldter Evangelischen exulirenden Stände und Unterthanen unterthänigstes, unterthänigstes, demüthigstes und um Gottes Barmherzigkeit, auch des jüngsten Gerichts und selbst eigener verlangender Seelen-Seeligkeit willen, flehentliches Bitten, sie wollten doch nicht weiter etwas, ihnen und ihrem Statui, tam Ecclesiastico quam Politico, und also consequenter dem allgemeinen Evangelischen Wesen selbst zum Präjudiz oder Nachtheil, thun, verhängen, einwilligen oder nachgeben, noch dadurch ein unaufhörliches, ewiges Wehklagen der jetzigen oder künftigen Posterität auf sich laden, sondern vielmehr aus Christlichschuldigstem rechtschaffenen und beständigem Religions-Eyffer, ihrer bedrängten und nun eines theils über 27. Jahr im bitteren Exilio, Jammer, Noth, Armuth und Dürftigkeit lebenden Glaubens-Genossen, sich von Herzen annehmen und mit einmüthiger Zusammensetzung denen Röniglich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris (an deren beständigen hochvermögenden und eysrig-geneigtem Nachdruck dieses Orts so wenig gezweifelt wird, als der Röniglichen Christlichsten allergnädigsten Intention und Instruction man wohl versichert ist) dergestalt unter die Arme greiffen und dahin cooperiren helfen, damit offtegedachte Böhmische, und andere exulirende Stände und Unterthanen, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, univerfaliter & plenarie restituiret: darwie

Fünfter Theil.

A a a 2

der



1647. der weiter nicht turbiret, und solches dem künftigen verhoffenden Frieden-Schluss  
 Sept. also inseriret werde.

1647.  
 Sept.

Hierdurch vollbringen dieselbe ein Christlich, Gott wohlgefälliges, dessen Christlicher Kirchen, gemeinem Evangelischen Wesen und der lieben Posterität hochnützlich-liches Werk: wordurch sie nicht allein bey allen redlichen Patrioten und Christliebenden Herzen durch ganz Europam einen unverwelckten Ruhm und unsterblichen Nahmen erlangen, sondern auch der Allerhöchste es mit zeitlicher und ewiger Wohlfarth reichlich vergelten, und der gerechte Richter, Christus Iesus, dasselbe an jenem grossen Tage unter andern Wercken der Christlichen Liebe vor allen Engeln und Auserwählten rühmen wird. So werden es auch um dero höchst-hoch-und wohlgedachte Herren Principalen und die hochansehnliche fürtreffliche Herren Abgesandten, allerseits Interessenten, mit unterthänigsten, unterthänigen, gehorsamen und bereitwilligen Dank, Nachruhm und Diensten, äussersten Vermögens zu verschulden Lebenszeit unvergessen und unverdrossen seyn. Dñabruck den 10. Sept. Anno 1647.

### No. 1. Adjunctum ad N. II.

Die hoch-und wohl-löblichen Herren Stände, auch der abwesenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Borthschafften, so bey gegenwärtigem Evangelischen Bunds Tag allhier zu Franckfurth am Mayn versamlet, haben aus beschenehen Anbringen factiam vernommen: wasgestalt die aus dem löblichen Königreich Böhmen, um der Evangelischen Confession willen vertriebene und nun viel Jahr exulirende Herren, Ritter und Stände, ihnen in dero bedauerlichem Zustand, Hülf und Beystand zu leisten, gebührend und ganz fleißig suchen und bitten lassen.

Wie nun hoch-und wohlerneldte Herren Stände und Gesandten, mit denselben eine Christliche Condolenz haben und von dem Allmächtigen bitten und wünschen, daß sie in ihrem Vaterland, der löblichen Cron Böhmen, künftiglich nicht weniger, als vor diesem ledigen Unwesen beschehen, sicher wohnen, Gott dem Herrn dessen gnädigem Befehl und geoffenbahrem Willen nach, dienen, zugleich auch des ihrigen fähig werden und im Fried und Ruhe gemessen mögen; Als wollen sie sich dero nothleidenden Wesen bestermassen angelegen seyn und an gebührender möglicher Assistenz nichts erwinden lassen: auch, da der getreue Gott die Gemüther allerseits zu dem werthen unschätzbahren Frieden bewegen und darüber einiger Tractat fürgehen wird, wohl und ehrengedachte exulirende Böhemische Herren und Stände dabey in sonderbarende Acht nehmen, und sich höchlichen bearbeiten, daß dieselben der Gebühr rektuiret und zu dem ihrigen wieder gebracht werden mögen.

Dessen zu Urkund haben anwesende Herren Stände und Gesandten gegenwärtigen Schein unter des Chur-Pfälzischen Directorii anhangendem Secret ertheilen lassen. Geben Franckfurth am Mayn den 16. August. Anno 1634.

### No. 2. Adjunctum ad N. II.

Ein Auszug aus der Königlich-Böhemischen Land-Taffel  
 Anno 1580.

In der Cron Böhmen befinden sich Heerd-Stätte oder Mannschafften, ausgenommen die Closter, Pfarr-Herren und Priester-Häuser, Bader, Hirten und Schäfer

Wann eine jede Heerd-Stätte des Jahrs 15. weiße Groschen (das ist einen halben Schock Meißnisch) versteuert, so kommt allein von den Städten, Märkten und Dörffern ein	3000000.
	1500000. Schock Meißnisch.

Weilm



1647.  
Sept.

Weiln aber die Königlich Städte von einer jeden Heerd Stätt dritthalb Schock  
Meißnisch jährlichen versteuren, so wird es viel größere Summa austragen.

Bon Städten und Märkten die verschlossen sind, befinden sich 732.

Herrn-Schlösser 230.

Edeleute Sitze und Dorffschafften 44700.

So man den zehenden Mann heraus nehmen sollte, würde es in einer Summa austragen 346120.

## N. III.

Deduction, betreffend das freye Exercitium Religionis Augustanæ Con-  
fessionis des Landes Schlesien, im  
Jahr 1647.

Wie hoch sich die Evangelische Inwohner des Herzogthums Ober- und Nieder-  
Schlesien, besonders in den Erb-Fürstenthümern, über der gewünschten Aviso von  
denen zu Münster und Osnabrück angestellten Friedens-Traktaten erfreuet, und  
hierunter der ungeweißelten Zuversicht gelebet, daß bey solchem Pacifications-Wer-  
ke, auch das Land Schlesien dero gestalt beobachtet werden sollte, damit dasselbe  
bey seinen alten Privilegien und Immunitäten, tam in Sacris quam in Prophe-  
tis, insonderheit bey dem öffentlichen Religions-Exercitio Augspurgischer Confes-  
sion, vermöge des Kayserlichen Rudolphischen Majestät-Briefses und Chur-Säch-  
sischen Accords, ruhiglich verbleiben könne:

Also sehr haben sich dieselbe, nicht ohn sonderbahre Hergens-Wehmuth, bestürzt  
befunden, nachdeme sie aus der durch öffentlichen Druck publicirten Kayserlichen  
Duplica vernommen, sammt die Schlesiischen Erb-Fürstenthümer, unter dem Prä-  
text, daß das Jus Reformandi juri Territoriali five Superioritatis cohæreren  
thäte, mit ihrer Religions-Freyheit gänglich ausgeschlossen bleiben sollten.

Und ist zwar bey so viel tausenden frommen Christen der Hergens-Kummer um  
so viel desto größer, daß, ob sie wohl aus Antrieb ihrer äussersten Seelen-Nothdurfft  
und Gewissens Angst, höchst-begerig zu denen Evangelischen Chur- und Fürsten des  
Heiligen Römischen Reichs ihre Zuflucht zu nehmen, und dieselbe siehentlich zu bitten,  
daß sie sich solches ihres Gewissens- und Seelen Jammers mitleidentlich zu erbarmen,  
und in Erhaltung ihrer Religions-Freyheit beförder und behütlich zu seyn, genä-  
digst und gnädig geruhen wollten, jedoch ihnen darzu alle Mittel und Wege abge-  
schnitten, verhalten und benommen worden, also gar, daß wo höchstgedachte Evans-  
gelische Chur- und Fürsten sich nicht ihrer, spontaneo & proprio motu und aus  
Christlichem Eoffer, zu Beschützung Göttlicher Ehr und Lehr, und des allgemeinen  
Evangelischen Wesens, annehmen würden, keine menschliche Hoffnung bey ihnen mehr  
verhanden ist.

Zwar und so viel obberührtes Axioma belangen thut, erinnert man sich gar  
wohl, daß dergleichen auf Universitäten pro & contra disputiret worden. Wie  
man aber solches an seinen Ort nicht unbillig stellet, also ist diß unsäugbar, ja ge-  
wisser denn gewiß, daß dasselbe nicht statt findet, ubi adsunt peculiaria vel Pacta  
vel Privilegia. Quippe cum certi juris sit, Principem ac Territorii Domi-  
nium per pacta & specialia promissa ad liberum Religionis Exercitium Sub-  
ditiis permittendum adstringi, ob idque fidem ab eo hoc nomine datam  
omnimodo servandam esse. An dergleichen Pactis und Privilegiis dann es den  
Schlesiischen Erb-Fürstenthümern gar nicht ermangelt. Und ist zwar unter denselben



1647.  
Sept.

das fürnehmste, ja für das beste, höchste und unactimirlischste Landes-Kleinod zu achten, weyland Kayfers Rudolphi II. Christiſeligen Andenkens, über das freye Exercitium Religionis Augspurgischer Confession im Lande Schlesien Ao. 1609. publicirter, auch folgendes vom Kayser Matthia, und dessen Successore Ferdinando II. glomwürdigster Gedächtniß, sowohl bey Antretung der Regierung, als bey dem Sächsischen Accord, und zwar sub clausula, treu, fest, fest und unverbrüchlicher Haltung, confirmirter, sincerirter und versprochener Majestät-Brieff, welcher nicht allein durch die Durchlauchtige Fürstliche Personen, sondern auch der Erb-Fürstenthümer und Städte abgeordnete Gesandten, als Siegmunden von Burchhauß, auf Stöls, und Wengel Ottern des Raths zur Schweidnitz, mit schweren Darlagen zu Wege gebracht, nicht allein auf die Fürstliche Personen, sondern auch auf die Erb-Fürstenthümer, ja auf alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seynd unter Geist-oder Weltlichen Fürsten, Herren, Commendatoren, auch in den Kayserlichen Erb-Fürstenthümern gelessen, aufm Land, Städten und in Dörffern, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, gerichtet; und demnach der Erb-Fürstenthümer darinnen nicht nur ein, sondern zu fünf unterschiedlichen mahlen, als S. Diesem nach und danne. S. Zum Dritten. S. Darbey wie dann insonderheit. S. S. Auf das also hierinnen. S. Welches alles und jedes ic. nicht nur etwa recitative, sondern dispositiv ausdrücklich gedacht und erwehnet, über diß auch beagter Majestät-Brieff gar nicht auf die Jurisdictionem Territoriale, sondern einig und allein auf das Interdictum, ut possidetis, fundiret und gegründet worden.

1647.  
Sept.

Ebenmäßige Beschaffenheit hat es mit dem Chur-Sächsischen Anno 1621. zu Dresden aufgerichteten, und durch höchstgedachtes Ferdinandi II. Kayserliche und Königliche Majestät allergnädigste Confirmation aufs kräftigste corroborirten Accord, als worinnen alle des Landes Schlesien Stände und Einwohner, und also auch die Erb-Fürstenthümer von Land und Städten, mitbegriffen und ihrer habenden Religion-und Prophan-Privilegien, besonders aber besagten Majestät-Brieffes versichert worden; Inmassen Sie dem eben darum zu derselben Abtendung auch ex suo corpore gewisse Personen (um welcher Legitimation dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht insonderheit sehr sorgfältig gewesen,) als Siegmunden von Bock auf Habensdorf und Rosenbach, des Reichsbachischen Weichbildes Erb-Hof-Richtern und Landes-Eltesten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer; Reinhard Rosen, beyder Rechten Doctorem und Syndicum der Stadt Breslau; Johana Birthen, des Raths zur Schweidnitz; und Johann Richtern, Bürgermeistern zu Groß-Glogau, abgeordnet, die allen und jeden Tractaten von Anfang bis zum Ende beygewohnt, und nicht weniger als die andern Schlesiſchen Gesandten den Accord besiegelt und unterschrieben. Hierauff seynd nun sowohl von Ihrer Kayserlichen und Königlichen Majestät, als von Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, unterschiedliche stattliche Sincerationes erfolgt, und ist insonderheit noch in ebenmäßigem 1621. Jahr, sub dato Wien, den 17. Jul. ein Kayserliches und Königliches Patent, durch das Kayserliche Ober-Amt öffentlich durch das ganze Land publiciret worden, darinnen Ihre Kayserliche und Königliche Majestät ihre getreue Fürsten und Stände, sowohl alle Privat-Personen, so in unterthänigster Devotion treu und standhaftig verbleiben würden, allergnädigst assecuriret und versichert, daß dieselben bey alle dem, was der von Chur-Sachsen mit ihnen geschlossene Accord in sich halte und begreiffe, von Ihrer Majestät völlig und unabbrüchig gelassen, geschützet und gehandhabet werden, auch sich Niemand durchaus einziger Straffe, deme mit-einverleibeten General-Pardon zuwider, befahren solle oder möge. Ingleichen hat allergnädigste Ihre Kayserliche Majestät an Dero Kayserlichen Ober-Ampts-Berwalter in Ober-und Nieder-Schlesien, den Herzog zur Liegnitz, Sr. Fürstlichen Gnaden noch sub dato den 3. Octob. Anno 1626. allergnädigst rescribiret, daß, ob es zwar eines neuen Sinceration-Patents, wie derselbe treuherzig erinnert, verhoffentlich nicht bedürffe, jedoch lieffen Sie Ihr des Herzogs angewandten Fleiß in Kayserlich- und



1647. und Königlich Gnaden gang wohl gefallen, und wolten, daß er solches hinführo in  
 27 Sept. beständiger Treu und Gehorsam continuire, und möge gewiß versichert seyn, daß Sie  
 ihre gehorsame und treue Unterthanen, dem Sächsischen Accord zuwider, in keiner ley  
 Wege beschwehren zu lassen, nicht gemeynet.

1647.  
 Sept.

Wiewohl nun aber von den Religions-Feinden will entgegen gesetzt werden, daß  
 gleichwohl die Erb-Fürstenthümer sich an Ihrer Kayserlichen und Königlich Majes-  
 tät, sowohl bey dem Mansfeldischen Einfall, als zur Zeit, da Churfürstliche Durch-  
 laucht zu Sachsen selbst, Dero mit Königlich-Schwedisch-und Chur-Brandenburgischer  
 Conjunction verstärckte Armée ins Land herein geschickt, höchlich vergriffen, und  
 dadurch sich des Sächsischen Accords, Majestät Brieffs und aller Privilegien ver-  
 lustig gemacht haben sollten, über diß auch die meisten Städte in den Erb-Fürstenthü-  
 mern ulero und gang freywillig, ungezwungen und ungedrungen, zur Catholischen  
 Religion getreten, und also Ihre Kayserliche und Königlich Majestät desto mehr  
 Ursach und Fug gehabt, die Erb-Fürstenthümer bey dem Pragerischen Accord aus-  
 drücklich zu excoipiren und auszuschließen; So will man doch nicht hoffen, daß da-  
 durch die höchstbliche Chur-und Fürsten sich werden irre, und von dem Schutz und  
 Defension der Erb-Fürstenthümer abwendig machen lassen.

Denn soviel das Mansfeldische Wesen anlanget, haben ja die Erb-Fürsten-  
 thümer ihres Orthes, daß die Dännemarcische, vom Herzog zu Weimar und dem  
 Grafen von Mansfeld commandirte Armée in Ober-Schlesien eingerücket, und  
 unterschiedliche Plätze occupiret, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich  
 nicht zu erweisen seyn, daß damahls eingiges Erb-Fürstenthum in universo sich an  
 Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät vergangen, und mit Dero widerwärti-  
 gen correspondiret haben sollte.

Gesetz nun, daß etliche privati sich an Ihrer Majestät vergriffen, was könnte  
 dessen eine ganze Umversität, und diejenigen treue und gehorsame Unterthanen, welche  
 bey der versprochenen und verpflichteten Devotion und Fidelität unverrückt verblie-  
 ben, entgelten? Die Verbrecher, so weit sie vel confessi vel convicti, sind billig zu  
 straffen, und Ihrer Majestät keine Maas zu geben gewest, wie sie mit denselben in par-  
 ticulari nach Verordnung der Rechte verfahren wollen.

Daß es aber die Feinde der Evangelischen Religion so weit gebracht, daß nicht  
 allein dieselben eben ex hoc capite öffentlich verfolget, sondern auch deren freygehab-  
 tes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium, gangen Fürstenthümern, Herrschafften,  
 und denen darinnen befindlichen so viel tausenden unschuldigen Einwohnern, als im  
 Oepflischen, Ratiborischen, Troppawischen, Teschnischen und Jägerndorffischen,  
 Pleßischen, Freystädtischen, Oderbergischen und Beuthnischen, nicht weniger als um  
 selbige Zeit auch im Meißischen und Grottkawischen fūrggegangen, durch und durch  
 benommen, ihre Kirchen-und Schul-Diener verbannet, die Kirchen meistentheils  
 mit Römisch-Catholischen Priestern besetzt, oder doch so weit gesperrret, daß auch in  
 denen beyden fürnehmen Fürstenthümern Oypeln und Ratibor des Herren-und Rit-  
 ter Standes der Augspurgischen Confession zugethane keine Kirche, in welcher sie ih-  
 res Ortes Dienstes pflegen könnten, behalten, ja dieselben durch öffentliche publi-  
 cirte Parenta, ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren priva-  
 tis Præceptoribus wegzunehmen, und in die Catholischen Schulen zu geben, bey  
 Straffe 1000. Ducaten befehlet, über diß auch ihnen an denen Oeten, da sie und  
 ihre Vorfahren von undencklichen Jahren hero, ihre Christliche Begräbniß gehabt,  
 die Erde, ihre Todten zu bestatten, (wie dann Frey-Herrliche und uhralte Adelige Ges-  
 schlechtes Personen ins Feld und andere Orte sepeliret werden müssen) nicht ver-  
 gönnet, dergleichen auch anderswo in gemein geschehen, das ist ja GOTT im Himmel  
 zu klagen.

Und



1647.  
Sept.

Und was haben doch die Erb-Fürstenthümer in Nieder-Schlesien mit dem Mannsfeldischen Wejen zu thun gehabt? Nichts desto weniger hat man die so angefangene Religions-Verfolgung in den Fürstenthümern Groß-Glogau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, und denen dazu gehörigen Städten und Dörffern gar armata manu, durch das Lichtensteinische Regiment (so doch das Land Schlesien, und auch darunter die Evangelische Fürsten und Stände selbst, lange Zeit mit grossen Spesen und Unkosten unterhalten gehabt, und hernachmahls in gemein die Seeligmacher genennet worden) mit ganz unerhörtem abscheulichem procedere, nicht allein angespinnen, sondern auch so weit durchgedrungen, daß alle Städte selbiger Fürstenthümer, als Schweidnitz, Jauer, Reichenbach, Strige, Landeshut, Hirschberg, Polckenhain, Leuenberg, Bunzlau, Schönau, Lähn, Münsterberg, Franckstein, wie auch Neustadt im Opplischen Fürstenthum, so selbiger Orthe noch allein übrig gewesen, auf Catholisch reformiret, zu Abholung der Beicht-Zettel und zu Acceptirung selber Religion, die Leute theils durch grosse Marter, Quaal und Peinigung, theils durch Furcht, Angst und Schrecken, theils auch aus Unverstand und Unwissenheit, (diejenigen so aus lauter Leichtsinngkeit hingelauffen zu geschweigen) gezwungen und gebracht worden.

1647.  
Sept.

Da es ist darbey nicht geblieben, sondernes hat diese *res servata* *militaris* (wie sie also des Thum-Capitels zu Grossen Glogau damahliger Secretarius genennet, und daß Gott bey solcher Reformation eben diß gethan, womit vor Zeiten Themistocles die Andrios bedräuet, indem er gesagt, duobus Diis comitatum se venire, Svada & Violentia, öffentlich von sich geschrieben) so weit prävaliret, daß viele Städte unter des Raths und der Gemein, wie auch der Zechen und Zünffte Insiegel, welche aber zum Theil nur auf charta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselbe zu was anders gebraucht werden sollten, aufgedruckt und darauf hernachmahls dasjenige, worein die Zünfften, Zechen und Gemeinen nicht gewilliget, hinter ihrem Rücken geschrieben worden, Reverse von sich geben müssen, sampt sie den Römischen Catholischen Glauben und Religion, ohne Zwang, freiwillig und wohlbedächtig amplectiret und angenommen, über diß und noch darzu Statuta gemacht, die auch hernach Imperatoria Autoritate bestätiget worden, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum Bürger- und Zünfften-Recht aufgenommen werden sollte, der nicht vorhin Catholisch worden wäre. In andern Städten aber, da dergleichen nicht fürgegangen, nichts destoweniger diejenigen, die zur Catholischen Religion sich nicht bald verstehen wollten, nicht allein ihrer Ehren-Platz entsezt, sondern auch aller Urban und Nahrung ihnen abgeschnitten und verboten worden. Ob nun diß eine *ulteronea acceptio* und ein freyer Wille gewesen, wird einem jedweden unpaffionirten, deme zumahl die Historia solcher unseligen Seligmachung in etwas bekandt ist, zu dijudiciren anheim gestellet.

Die *negativam* zwar haben die bey vielen geängstigten Leuten erfolgte erschreckliche *casus tragici* erwiesen, ist auch dannenhero zu sehen, daß nachdem gleichwohl die armen Leute meistentheils ihren begangenen Fall erkennen und bekennen, sie die ihnen mit Gewalt und List abgezwungene, und erpracticirte Reverse durch eingelegte *Protestationes* öffentlich widerrufen, theils nebenst denen, so ohne diß beständig blieben, nach Anleitung des Dresdner Accords, ihre Zusucht zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen genommen: als sie aber gesehen, daß die von Derofelben ad Aulam Imperatoriam erhaltene bewegliche *Intercessiones* wenig gesuchtet, entweder das ihrige stehen und liegen lassen, und sich in das *Exilium* mit herzlicher Vereining ihrer aufgedrungenen Defection begeben, oder aber unter dem schweren Joch und vielfältiger Seelen-Angst, in *spe & silentio* göttlicher Hülf und Rettung erwartet: auch folgend, als bey Einrückung der Chur-Sächsischen und anderer *conjungirter* Trouppen, die neuen Mietlinge sich zeitlichen aus dem Staube gemacht, ihre vorige Geistlichen, vertriebenen Rath- und Schul-Diener wiederum

voci-



1647. Sept. vociret, und das Exercitium der Religion, mit grossen Freuden und Dancksagung 1647. Sept. introduciret haben.

Worbey es aber nur eine kurze Zeit verblieben, sitemahl sobald die Evangelische Armée, auf getroffenen Prager Accord, das Land quittiret, der Gewissenszwang von neuem angangen, die Kirchen wiederum reformiret, die Evangelische Religion, mit und unter dem Fürwand, samt Ihre Kayserliche und Königlische Majestät, in allen Dero Erb-Fürstenthümern es der Religion halber in den vorigen Stand, wie es Anno 1631. gewesen, wiederum allerdings restituiret und gesetzt gnädigst wissen wolten, da doch solcher vorhergehender Status und dessen angezogene quasi Possession, mit der damahligen Lands- und Weltkundiger Violenz und vorhin unerhörten Thathandlungen afficiret und behafftet ist, cassiret und ausgebannet, die Leute nicht weniger als zuvor gesieck und gepöckelt, zur Beichte, Messe, Procession und Wallfahrten, durch Gefängniß, Geld-Straffe, Steckung des Urbars, Verfassung des Bürger-Rechts, der Copulation und Trauung, genöthiget, das Gehör des Göttlichen Wortes auf den Dörffern, durch Sperrung der Stadt-Thor am Sonntag und scharffe multas, gänglich verboten, den Landleuten insonderheit die bannfirte und verwiesene Pradicanten (denn also nennet man die Evangelische Prediger und Diener am Worte Gottes) in keinerley Manier, Weise und Wege auf ihren Grund und Boden zu gedulden, zu hegen, noch einigen Vorschub zu thun, districte, ja gar bey Verlust 500. Ducaten in specie inhibiret, der abgestorbenen Christlichen Leichen auch so gar nicht verschonet worden, daß dieselben mit ungewöhnlicher Geld-Abheischung gleichsam ranzioniret, und doch ohne Klang und Gesang, sine lux & crux auf die ungeweihten Derter dahin getragen werden müssen.

Ja es ist insonderheit in einer nicht geringen Stadt dahin kommen, und die Evangelische Religion mit dero Zugethanen dermassen schimpflich gehalten worden, daß man den Hencker dafelbst neben dem Stockmeister in die nächstgelegene Evangelische Dörffer abgeschickt, die Stadt-Leute, welche in die Kirche auf die Dörffer gehen würden, aufzufangen, so auch also geschehen, und sind einmahl in etliche dreißig Personen, doch meist arm Dorff-Volk ertappet, und zusammen durch die so ehrliche Compagnie in die Stadt bracht worden, derer jedweder nachmahln, sie sind reich oder arm gewest, eine gewisse Ranzion geben müssen, davon dem Hencker und Büttel einer, dem Catholischen Pfarrer der andre zukommen seyn soll.

Und obwohl je wider die Erb-Fürstenthümer weiter urgiret werden wolte, daß vielleicht eben damahls dieselben sich an Ihrer Kayserlichen und Königlischen Majestät versündiget, alldieweil nicht zu vernehmen, daß viel derselben der Chur-Sächsischen, so wohl Schwedischen und Brandenburgischen Armée contribuiret, sie verpfleget, und allerley Vorschub geleistet, so ist doch darauf gar leicht, und insonderheit diß zu antworten, daß einer so grossen Macht, derer auch die Kayserliche Armée sich nicht balstand befunden, sondern zu weichen gedrungen worden, zu restituiren in der Erb-Fürstenthümer Kräfte nicht gestanden, dämmhero denn freylich in etlichen Orten erfolget, daß die von der Kayserlichen Soldatesca gang verlassene, und aller Hülf und Schutzes entblidte Leute, der Evangelischen Armée zu contribuiren, auch etwas Volk in einem und dem andern Ort einzunehmen, sich nicht erwehren können, welches aber in alle Wege salva & illibata devotione Caesarea geschehen, darinnen denn auch die im Pragerischen Reecess excipirte Erb-Fürstenthümer je und allezeit beständig verblieben, wider Ehr, Treu, Pflicht und Aufrichtigkeit wissentlich nichts fürgenommen, keiner gefährlichen Consiliorum oder Adharentien sich theilhaftig gemacht, sondern nur von Freund und Feind alle Ungemach, Plünderung, Brand und Ruin erlitten, in puris terminis merè passivis fortan bestanden, und die so mannigfaltige tempestates ac procellas über sich gedultig herrauschen und ergehen lassen müssen.



1647.  
Sept.

Daß aber nichts desto weniger besagte der Erb-Fürstenthümer Ausschließung nicht allein bey dem Prager Friede erfolget, sondern auch noch ferner will beharret werden, ist eben dieses, worinnen sie der hochlöblichen Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs Hülff und Rath, mit heißen Thränen und höchstbegierigen Seuffzern, weil es anderer Gestalt, *adempto liquidem per hæc tempora libere loquendi, multo autem maxime conquerendi arbitrio*, füglich nicht geschehen kan, inniglich desideriren und erwünschen.

1647.  
Sept.

Denen dann selbige um so viel desto mehr die hülfliche Hand zu bieten, Ursach haben, weil ihnen in mehr angeregtem Pragerischen Recess selbstn das Zeugniß gegeben wird, daß sie nicht in forma universitatis wider Ihre Kayserliche und Königl. Majestät gesündigt, dannhero ihnen dann desto wehemürhiger und schmerzlicher fallen thut, daß sie in eine weit ärgere Condition, als diejenigen, von welchen Ihre Kayserliche und Königl. Majestät sich zum höchsten beleidiget befunden, und doch in deren Pardonirung, sie bey ihren vor diesem habtlen Privilegiis zu schützen, und bey dem Exercitio der Augspurgischen Confession all dings verbleiben zu lassen, gnädigst versprochen, gesetzt, und bey ihrer offenbaren Unschuld, dem klaren Buchstaben des dato uncaßiret in Archivis Principum & Ordinum Silesie befindlichen Majestät-Briefses und Accords zuwider, mit ihrer Religions-Freyheit zurücke gewiesen und abgesondert seyn sollen.

Quin posito, sed non concessio, daß die Erb-Fürstenthümer durch die der Evangelischen Armée geleistete Contribution und andern Vorschub in etwas gesündigt haben sollten, so wäre es doch non tam proprium, quam alienum peccatum, so wohl als bey dem Bistum und andern Catholischen Orten gewesen, welche nicht weniger ebenmäßigen Völkern zu contribuiren, ja der Verpflegung halber sich mit ihnen in gewisse, von der Hochfürstlichen Bischöflichen Regierung selbstn besiegelte und unterschriebene Capitulationes einzulassen genöthiget, und doch solches denselben zu keiner dergleichen culpa, quæ poenam aliquam, nedum Privilegiorum privationem meretur, imputiret worden. Wie haben denn die Erb-Fürstenthümer diese hohe und allerschwehreste Straffe, so nicht etwa den Leib, oder zeitlich Gut, sondern vornemlich der Seelen Heyl concerniret, die Privir- und Benehmung nemlichen ihres freyen Religions-Exercitii, verdienet?

Von der Stadt Löwen in Brabant, als dieselbe mit dem Prinz von Uranien aus Mangel Entsatzes accordiren, und demselben Proviant und Geld hergeben müssen, schreibt Johan Baptista Gramay: *Ira succumbentes necessitati Civis, nunquam tamen animum & oculos à Rege suo averterunt. Imò, cum adhuc Mechliniæ ageret, sed alio cogitans Princeps, sæpe super formando novæ Reipublicæ statu Lovanienses consulti, nunquam vel responso eum dignati sunt. Et denique post sedatos aliquantis per primi incendii morus, de successu totius negotii edoctus Rex Catholicus, literis suis Lovanienses non tantum indemnes fore pronunciavit, sed ne peccasse quidem judicavit, qui necessitati succumbentes prudentia sua urbis & universitatis ruinam avertissent.* Aber wenn dergleichen Unglück Evangelische Stände oder Städte betrifft, da wirfft man bald mit Rebellen um sich, da schreyet man über sie das crucifige, und wollen also in pari causa, paria jura keines weges admittiret werden. Man will nicht geschweigen, daß, auf ebenmäßigen ungestandenen Fall, da die ins Land herein, ohne einzige vorhergehende Requisition eingerückte Evangelische Armée, so ohne diß dasselbe in höchsten Verderb gebracht, und an Gut und Vermögen über die massen erschöpffet, auch noch darzu etliche unter den Erb-Fürstenthümern zu sündigen verursacht haben sollte, eben dannhero selbige Cron und Churfürsten desto weniger in ihren Gewissen zu verantworten haben würden, da sie der Erb-Fürstenthümer sich zum treulichsten und eysrigsten anzunehmen unterlassen sollten.



1647.  
Sept.

Und zwar diß unerachtet, daß bey den Evangelischen Chur- und Fürsten, die Erb-Fürstenthümer ihre höchst anliegende Nothdurfft nicht selbst, weder schriftlichen, noch durch eine mit Vollmacht abgeordnete Person, noch vermittelst Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Kayserlichen Herrn Ober-Amts-Verwalters und der andern hochblöblichen Herren Fürsten in Schlesien, anbringen und sollicitiren lassen. Sondern nicht allein in den Erb-Fürstenthümern expresse verboten, daß sich Niemand zu dergleichen Commission und Absendung gebrauchen lassen solle, sondern auch kein Mittel zu erfinden, wie die prägravierte Dertter ihre Gesandten (da sich gleich darzu jemand wolte vermögen lassen) mit Vollmacht und Instruktion versehen sollten, indeme nemlich die Landsassen, ohn der Hauptleute Wissen und Consens nicht zusammen kommen dürffen, bey denen mit neu Catholischen Rath-Leuten besetzten Rath-Häusern die Stadt-Siegel nicht zu erlangen, noch wegen angedräuter Straff, auch etlicher Orten über den Hals liegenden Soldaten, die Bürgerschaft und Zunfften sich sicher was unterfangen mögen.

1647.  
Sept.

Ebenmäßige Obstacula seynd ihnen im Wege, daß sie auch im Lande selbst der Evangelischen Fürsten in Schlesien Hülff und Rath nicht können imploriren. Und ob zwar dem Kayserlichen Ober-Hauptmann die custodia & defensio Religionis eigentlich zustehen, so ist es doch von der Zeit an, als demselben gewisse der Römischen Catholischen Religion zugethane Personen, als Canslar, Räte und Secretarii, welche mit ihren Pflichten bloß und immediate von dem Kayserlichen Hoff dependiren, und zwar nunmehr nicht allein zur Assistentz, sondern gar als Collegæ zugeordnet worden, leider dahin kommen, daß demselben, wie in andern Sachen, also auch insonderheit in hoc passu Religionis, alle Macht aus den Händen gerissen und abgestriekt, ja noch vor der Pragerischen Pacification, dem damaligen Kayserlichen Ober-Amts-Verwaltern, sich mit Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen dißfalls in keine Communion und Vornehmen einzulassen gänglich verboten worden. Als auch hernach auf den publicirten Pragerischen Fried, die Religion-Bebrängnisse in Schlesien von neuem wieder angegangen, deswegen auch bey Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Heinrich Wenzel zu Münsterberg und Delfen, als nunmehr Kayserlichem Ober-Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, ganz klägliche lamentationes, contradictiones und protestationes, wie daß sie nemlichen hiebes vor durch vielfältige grausame genera tormentorum, und also per vim & metum in constantissimum virum cadentem, zu Annehmung der Catholischen Religion genöthiget und gezwungen worden, hauffenweise ankommen; so haben zwar hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden sich so weit bewegen lassen, daß sie sich der bebrängten Gewissen ganz väterlich angenommen, und vor einen und andern Stand in particulari beweglich und eiferig intercediret. Welches doch alles umsonst gewesen, und soll noch darzu dem frommen Fürsten ein starcker Verweiß vom Kayserlichen Hoff geschehen seyn.

Und wann dann dergestalt den Erb-Fürstenthümern alle Mittel, ihre hochangelegene Nothdurfft zu befördern, abgeschnitten, so sind sie ja ex hac ipsa causa eo majori miseratione digni, und stehet demnach allen Gottseligen Christlichen Potentaten und Regenten wohl zu erwegen, daß wie einer unrecht thäte, wann er sehe, daß ein Mensch in einem tiefen Schlamm und Pfütze mit Leibes- und Lebens-Gefahr stecke, und ihn deswegen, daß er vor grosser Consternation und Herzens-Bestürzung seine Hülff und Handbietung nicht implorirte, jämmerlich versinken und ertrinken ließe: Also auch Ihnen schwerlich würde vor Recht können gesprochen werden, daß sie so viel tausend unschuldiger, zumahl durch die ihrigen selbst übel angeführter ihrer Neben-Christen und Glaubens-Genossen, die aus dem bekandten Psalm Davids wohl sagen mögen, daß ihnen das Wasser nunmehr an die Seelen gehet, aber doch um Hülffe nicht ruffen können oder dürffen, sondern vielmehr derselben in spe & silentio, mit herz- und schmerzlichen Seuffzern erwarten, heraus zu reissen, sich nicht biß auf das äußerste bemühen thäten.

Fünftter Theil.

Bbb 2

Be-



1647.  
Sept.

Bedorab und insonderheit, weil ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, ohne das, vermöge des Accords und mehr denn eines wiederholten Versprechens, dem ganzen corpori & omnibus ejus membris indistincte, und also sowohl den Erb-Fürstenthümern, als den andern Herren, Fürsten und Ständen in Schlesien, obligat ist und verbleibet, Dero Herren Gesandten auch die Kayserliche Resolution wegen Schlesien anders nicht acceptiret, oder weiter anaenommen, als daß sie Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nur zur Wissenschaft reportiret und hinterbracht werden sollte, dieselbe aber Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gleichesfalls nie beliebet, sondern vielmehr in allen occasionibus, sowohl mit Anziehung bewegender Ursachen und Motiven, der Christseligst abgeleiteten, als igo regierender Kayserlicher und Königlich Majestät, daß sie sich Ihrer Churfürstlichen Hand und Siegels halber nicht contentiren, noch die Stände in Schlesien, wider Ihre in Kayserlicher Plenipotenz, und darauf erfolgte Kayserliche Ratification, gegebenes Parola beschwehren lassen könnten, unterthänigst repräsentiret: so will ja Deroselben vornehmlich anders nicht gebühren, dann daß Sie ihre treue Hand, hochrühmlichen Eusser und emsige Sorgfalt, vor die sämtliche Evangelische Fürsten und Stände noch ferner, und sonderlich an igo bey so stattlicher und gewünschter Gelegenheit beharrlich sehen lasse. Sintemahl doch sonsten höchlich zu befahren, da diese Occasion aus Händen gelassen, und dabey unser geliebtes Vaterland, welches unter den Evangelischen Provinzien nicht die geringste gewesen, präteriret werden sollte, daß solches sowohl die jetztlebende als künftige Posterität, wiewohl allzuspät, bedauern und beklagen, auch was einmahl versäümet, schwerlich zu recuperiren seyn würde.

1647.  
Sept.

In was vor grosse Noth, Jammer und Elend, Armuth, Verdd- und Verwüstung, bey diesem über aller Menschen Zuversicht, so gar unaufsd.lich continuirten trüb- und unseltigem Krieg, und dabey fürgegangenen höchst schädlichen und fast ungläublichen Pressuren und Drangfahnen, das ganze Land Schlesien, und insonderheit die Erb-Fürstenthümer, leyder gerathen und eingesunken, also zwar, daß es mit denselben fast gar bis an den total-Untergang und Ruin gelanget, auch dannenhero die noch übrige Einwohner, adel und unadel, in höchster Armseligkeit ihr Leben führen müssen, kan in Wahrheit nicht gnugsam erzehlet, weniger geklaget, beklaget und beweinet werden. Jedemoch wollten sie gern alles dem treuen Gott, dessen gerechter Zorn unserer überhäufften Sünden halben gegen uns entbrandt, mit geduldigem reuigem Herzen ergeben und anheim stellen, auch so viel immer menschlich und mütlich, sich dahin bearbeiten, wie etwa ihre Wirthschafften und Uebarungen, Ihrer Kayserlichen und Königlich Majestät selbst und dem gemeinen Wesen zum besten, wiederum angerichtet werden könnten, wann sie nur, neben dem mit so heft- und sehnlichem erseuffzetem Land-Frieden, auch des Kirchen-Religions-Glaubens- und Bewissens-Friedens und Freyheit sich zu getrösten und zu versichern hätten. Hergegen, und da sie je von der ganzen Welt Hülf Rath- und Trostlos, und also ihnen mehr nichts übrig, als das flexible emigrationis beneficium, nachdem zumahl dasselbe mit solchen harten Conditionen des Abfahr-Geldes, als 10. pro Cento, Hinterlassung aller ihrer unmündigen Kinder, auch Constituir- und Ausziehung ja genugsamer Affecurir- und Versicherung deroselben Patrimonii, noch bey ihrer der Exulum, der Eltern, Leben, auch selbst dringenden Elend und Dürffrigkeit dergestalt will schwer gemacht werden, daß sie sich dessen in effectu wenig oder nichts zu getrösten und erfreuen haben, sondern vielmehr bey ihnen vivere supplicium, mori solacium seyn würde, gelassen werden sollte, haben alle Christliche Herzen, quibus contritio Josephi cordi est, un schwer zu erachten, was vor Klag und bewegliches Seuffzen und Schreyen, was vor elendes und erbärmliches, und durch die Wolcken im Himmel hinauf dringendes queruliren und lamentiren erfolgen, wie viel tausenderlein heisse, bittere, aus dem Herzen steigende, und über die Backen fließende Thränen und Zähren, von rechtschaffenen beständigen Religions-Verwandten und Bekennern würden vergossen werden, was vor grosse Herzens-Seelen- und Bewissens-Angst manchen, ob er gleich in seiner Religion und Glauben wohl gegründet, und in seinem Bekännniß stand-



1647. standhafte und unerschrocken, ankommen und überfallen würde, und was zumahl bey  
 Sept. vielen Menschen vor grosses, und in alle Ewigkeit unwiederbringliches Unheil, durch  
 Octob. Verzweiflung und andere Zufälle, wie die Erfahrung bereits an vielen Orten bezeuget hat, causiret werden möchte.

1647.  
 Sept.  
 Octob.

Welchem allem nach, mehr und hochgedachte Evangelische Chur- und Fürsten, ganz siehentlich und demüthiglich um des gerechten und barmherzigen Gottes und seines allerheiligsten Worts Ehre willen, angerufft und gebethen werden, Sie geruhen in gnädigster Erwehung der besorglichen äussersten Seelen-Gefahr, darinnen die Evangelische Einwohner in den Schlesischen Erb-Fürstenthümern je mehr und mehr gerathen würden, ihnen dieselbe, als ihre Domesticos fidei, zu gnädigsten Chur und Fürstlichen Mitleyden befohlen seyn, und bey denen noch währenden Tractatibus Pacificatoriis, an ihrer gnädigsten Vorsorge und Cooperirung nichts erwinden zu lassen, sondern sich vielmehr, ihrem bekandten Glaubens-Eyfer nach, durch ihre dazu abgeordnete Gesandten, äusserst zu bemühen, hiemit sowohl die gesamte Evangelische Fürsten und Stände, als auch in specie die Erb-Fürstenthümer in Ober- und Nieder-Schlesien; in die generalem Amnestiam mit eingeschlossen, bey ihnen durch treueste Dienste ihrer Vorfahren wohlervorbenen Privilegiis in Göttlichen und Weltlichen Sachen, bevorab bey der Religions-Freyheit, und freyem Exercitio Augustanae Confessionis, allerseits geschüzet, diejenigen Stände und Städte, denen dasselbe entzogen, in integrum restituiret, denen es gelassen, dabey geruhiglicher erhalten, und zuverläßig assuriret werden, und man also insgesamt mehr-berührten Majestät-Briefses und Accords im Werk und in der That ungehindert und ungefräncket, pleno cum effectu zu gemessen haben, derselbe auch dergestalt auf die liebe Posterität unverrückt fortgepflanget werden möge.

Hieran erweisen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeiten und Fürstliche Gnaden ein solch Christlich Regenten-Werk, das zu Ausbreitung Göttlichen Nahmens, Lob und Ehr gereichen; und der grundgütige Gott, als ein rechter Vergelter alles Guten, mit zeitlichem und ewigem Segen belohnen wird: Erlangen und erwerben auch hiedurch, nebst Befrey- und Beruhigung Ihrer Chur- und Fürstlichen Gewissen, ob consortes fidei servatos, quo quidem nullum Principis fastigio dignus est ornamentum, nulla pulchrior corona, bey der ganzen Welt und der lieben Posterität, einen unsterblichen Namen und hochpreißliche Nachsage; Und es werden solche hohe Wohlthat alle treue Evangelische Schlesier jederzeit dankbählich zu erkennen und zu rühmen, bey Gott zu vorbitten, auch zu jeder begebenden Gelegenheit, mit gehorsamsten unterthänigsten Diensten, äusserstem Vermögen nach, zu erwiedern, ihnen höchstes Fleisses angelegen halten, mit dieser fernern Versicherung, daß sie insonderheit gegen ihrer höchsten von Gott vorgefetzten Obrigkeit, mit standhafter und beharrlicher Devotion, ungespahrt Gutes und Blutes, sich dermassen aufrecht zu erweisen begierig und äusserst beflissen, wie es treuen und gehorsamen Unterthanen und Vasallen wohl anstehet, obliegt und gebühret.

## §. VII.

Chur-Prälatische Lehen betreffend, so in Jülichischen Landen gelegen sind.

Nachdem die Chur-Fürst zu Pfalz in denen, desselben Restitutions-Sachen betreffenden Aufsätzen, die Abtretung derer in den Jülichischen und Bergischen Landen gelegenen, und von Pfalz herrührenden, aber nach Abgang des Jülichischen Manns-Stammes eröffneten Lehen-Stücke, Erinnerung gethan hatte, auch eine Clausula deswegen in das Project Instrumenti Pacis eingeschlossen;

Pfalz-Neuburg hingegen behaupten wollte, daß solche Lehen zum Herzogthum Jülich und Bergan gehörig wären, und der Pfalz-Herzoglichen Linie daran nichts gebühre, Ausweis des sub. N. I. anliegenden Memorialis; So geschah von Chur-Prälatischer Seite Vorstellung dagegen und wurde die sub N. II. hier angefügte Information bekandt gemacht.